

## Antrag

**der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Beate Walter-Rosenheimer, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Katja Dörner, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**sowie der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### Für soziale Garantien ohne Sanktionen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine notwendige rote Linie für Sanktionen beim Arbeitslosengeld II gezogen. Nun ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich umzusetzen: „Der Gesetzgeber hat neu zu regeln, ob und wie Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II sanktioniert werden. Es liegt in seinem Entscheidungsspielraum, ob er weiterhin Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten vorgeben und in unterschiedlicher Höhe ansetzen will.“ (Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 Rz. 224).

Über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der Existenzsicherung zu konkretisieren und das soziale Grundrecht auf Teilhabe umzusetzen. Die bisherigen Sanktionsregelungen und Leistungseinschränkungen für Menschen im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII haben dazu geführt, dass das kleingerechnete Existenzminimum teilweise massiv unterschritten bzw. vollkommen versagt wurde. Durch Sanktionen bei Meldeversäumnissen oder Pflichtverletzungen wurde das Arbeitslosengeld II um zehn bis zu 100 Prozent über einen Zeitraum von i. d. R. drei Monaten gekürzt. Mit weniger als dem Minimum zu leben heißt für die Betroffenen, bei Grundbedarfen wie Nahrung oder Wohnen sparen zu müssen.

Im vergangenen Jahr haben Jobcenter gegenüber 441.000 Menschen Sanktionen ausgesprochen, fast jeder/jedem zehnten Leistungsberechtigten wurden damit das Existenzminimum gekürzt (jährliche Sanktionsverlaufsquote: 8,5 Prozent, Presseinfo der Bundesagentur für Arbeit Nr. 15 vom 10.04.2019). In vielen Fällen ist die Leistungskürzung bzw. Leistungsverweigerung allerdings unberechtigt, wie aktuelle Zahlen der

Bundesagentur für Arbeit zeigen. Im vergangenen Jahr waren rund 39 Prozent der Widersprüche und rund 36 Prozent der Klagen gegen Sanktionen im SGB II vollständig bzw. teilweise erfolgreich.

Sanktionen sind für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit in den Jobcentern kontraproduktiv. Vielmehr stehen Sanktionen für mangelnde Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und Staat. Oftmals nehmen Menschen, die Sanktionen entgehen wollen, widerwillig an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teil, die ihre persönlichen Fähigkeiten nicht berücksichtigen (vgl. Kritik Bundesrechnungshof an der Förderpolitik der Jobcenter in den Jahren 2015 und 2016). Das Beispiel der Berliner Joboffensive zeigt, dass Sanktionen in der Vermittlungsarbeit überflüssig werden, wenn die Rahmenbedingungen für eine individuelle Beratung und Betreuung auf Augenhöhe stimmen. Statt Menschen das Existenzminimum zu kürzen und dadurch das Klima in den Jobcentern zu belasten, sollten die Rahmenbedingungen verbessert werden, um eine stärker personenzentrierte und passgenaue Unterstützung von Leistungsbeziehenden in den Jobcentern zu ermöglichen.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) muss uneingeschränkt jedem Menschen in Deutschland garantiert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. dem Bundestag schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Sanktionspraxis im SGB II und die Leistungseinschränkungen im SGB XII beendet. Dieser hat sich an folgenden Kernpunkten zu orientieren:
    - a. Sanktionen im SGB II und Leistungseinschränkungen im SGB XII werden gestrichen. Ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums wird gesetzlich ausgeschlossen.
    - b. Die Jobcenter werden bedarfsdeckend mit Personal und Mitteln zur Eingliederung und für die Verwaltung ausgestattet.
    - c. Das Fallmanagement in den Jobcentern wird verbessert. Arbeitsuchende erhalten passgenaue Hilfen und garantierte Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung, die individuell auf sie zugeschnitten sind, sowie ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Maßnahmen und der Gestaltung des Integrationsprozesses. Das Ziel einer stärker personenzentrierten und passgenauen Betreuung von Leistungsbeziehenden in den Jobcentern wird im SGB II verankert;
  2. dem Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bis zur Streichung der Sanktionen im SGB II die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Sanktionen regelt.

Berlin, den 12. November 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**  
**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**